

Landkreis Kaiserslautern

Dokumentation der Gebührenplankalkulation 2021 - 2023

_teamwerk_AG, Mannheim

Dezember 2020

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Konzeptionelle Grundlagen und Vorgehen	4
3	Gebührenplankalkulation	7
3.1	Mengenprognose	7
3.2	Gebührenbedarfsprognose.....	9
3.3	Aufwands- und Ertragszuteilung zur Ermittlung des Gebührenbedarfs je Gebührentatbestand	11
3.4	Divisionskalkulation zur Bestimmung der Gebührensätze	14
3.4.1	Ermittlung der Gebührensätze für die Regelabfuhr von Restabfallbehältnissen bis 1.100 Liter	15
3.4.2	Ermittlung der Gebührensätze für die Regelabfuhr von Restabfallbehältnissen 3.300 und 5.500 Liter.....	17
3.4.3	Ermittlung der Gebührensätze Containertransporte (ohne Entsorgungsgebühr) ..	18
3.4.4	Ermittlung der Gebührensätze für zusätzliche Bioabfallbehälter	19
3.4.5	Ermittlung des Gebührensatzes für Restabfallsäcke	19
3.4.6	Ermittlung des Gebührensatzes für die Änderung der Abfallbehältnisse.....	20
3.4.7	Neue Lenkungsgebühren	20
4	Gebührenübersicht.....	21
5	Plausibilitätskontrolle	22
6	Anlagen.....	22

1 Allgemeines

Der Landkreis Kaiserslautern war im Rahmen der bisherigen dreijährigen Kalkulationsperiode verpflichtet, für die Jahre 2021 - 2023 eine neue Plankalkulation der Abfallgebühren durchzuführen.

Die vorliegende Gebührenplankalkulation bemisst die Gebühren ab dem 01.01.2021 für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren bis 31.12.2023.

Die ordnungsgemäße Erstellung der Gebührenkalkulation erfolgte nach allen relevanten betriebswirtschaftlichen und kommunalabgabenrechtlichen Maßstäben für eine Kalkulation von Benutzungsgebühren im Land Rheinland-Pfalz. Maßgeblicher Rechtsstand ist die Rechtslage zum Datum der Kalkulation.

Die Abfallgebühren wurden vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern in vorliegender Form beschlossen.

Die diesbezüglichen Gremienbeschlüsse sind der Anlage zu dieser Dokumentation zu entnehmen.

2 Konzeptionelle Grundlagen und Vorgehen

Die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beruht im Wesentlichen auf § 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RLP). Die Gebühr ist demnach nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtung - im vorliegenden Fall der Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern - zu bemessen.

Die Gebühr ist auch eine entgeltliche Gegenleistung für eine in Anspruch genommene Leistung – im vorliegenden Falle Entsorgungsleistung. Die erhobene Gebühr muss dem Äquivalenzprinzip entsprechen, d. h. zwischen beiden Leistungen darf kein offensichtliches Missverhältnis bestehen.

Die Bemessung der tatsächlichen Leistung muss nach KAG im Einzelfall nach dem sogenannten Wirklichkeitsmaßstab erfolgen. Nur wenn die Anwendung des Wirklichkeitsmaßstabes „besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KAG RLP).

Die Gebühr ist daher keine Kostenerstattung.

Das Gleichheitsprinzip untersagt eine differenzierte Bemessung der Gebühren für Leistungen gleicher Art und gleichen Umfangs. In diesem Zusammenhang ist aber auch das Solidaritätsprinzip zu beachten, welches eine einheitliche Gestaltung der Abfallgebühren innerhalb eines Erhebungsgebietes vorschreibt. So sind etwa die Gebühren für alle Gebührenpflichtigen gleich zu bemessen, auch wenn durch unterschiedliche Transportentfernungen die tatsächlichen Kosten der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Dienstleistung unterschiedlich hoch sind.

Die Gebührensätze sind so zu kalkulieren, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die erhobene Gebühr muss dem Äquivalenzprinzip entsprechen, d. h. zwischen den Leistungen und der erhobenen Gebühr darf kein offensichtliches Missverhältnis bestehen. Im Vordergrund steht die Ermittlung des Wertes der Entsorgungsleistung. Die Ausgestaltung der Kostenrechnung hat sich demnach an den tatsächlich erbrachten Entsorgungsleistungen zu orientieren, da dies die Leistungen sind, für die die Kosten anfallen. Hieraus resultiert zwangsläufig die Ermittlung kostendeckender Gebühren bzw. Entgelte.

Das KAG RLP enthält bei Benutzungsgebühren keine ausführliche und abschließende Aufzählung der in die Gebührenkalkulation einzurechnenden Kosten. Einen bundes- oder landeseinheitlichen gebührenrechtlichen Kostenbegriff gibt es nicht. Vielmehr geht das KAG RLP in § 8 Abs. 1 Satz 1

von einem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff aus, wonach Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen ansatzfähigen Kosten sind.

Bei diesem Begriff handelt es sich nach Meinung der Rechtsprechung um einen ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) können daher bei der Auslegung dieses Begriffes ihr betriebswirtschaftliches Verständnis zugrunde legen, das i. W. durch die entsprechende Kostenrechnung vordefiniert wird.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Bundes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) sowie des KAG RLP sollen die Abfallgebührensyste-me der örE auch Anreize zur Abfallvermeidung und besseren Abfalltrennung setzen. § 5 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG trifft hierzu folgende Aussagen:

„(2) Bei der Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist das Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass

[...]

(3) im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips nach Art und Menge der Abfälle progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung, zu der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu der sonstigen Verwertung von Abfällen zu schaffen, ...“

In § 7 Abs. 1 Satz KAG RLP findet sich folgende Vorgabe:

„Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistung so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet.“

Die gewünschten Anreizwirkungen der letzten Gebührenplankalkulationen 2018 bis 2020 wurden realisiert. Zudem sind keine relevanten Veränderungen bei den gebührenrelevanten Rahmenbedingungen eingetreten. Daher hat sich der Landkreis entschieden, an dieser Gebührenmodellarchitektur diesbezüglich keine Änderungen vorzunehmen.

Ein Überblick über die Vorgehensweise ist den nachfolgenden Grafiken zu entnehmen:

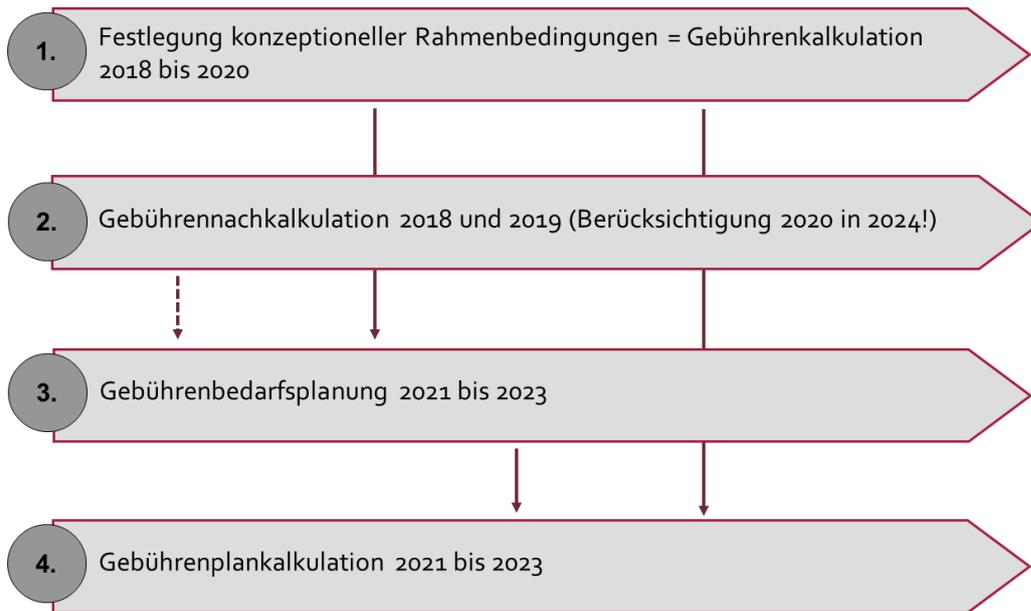


Abb.1: Konzeptionelle Grundlagen und Vorgehen

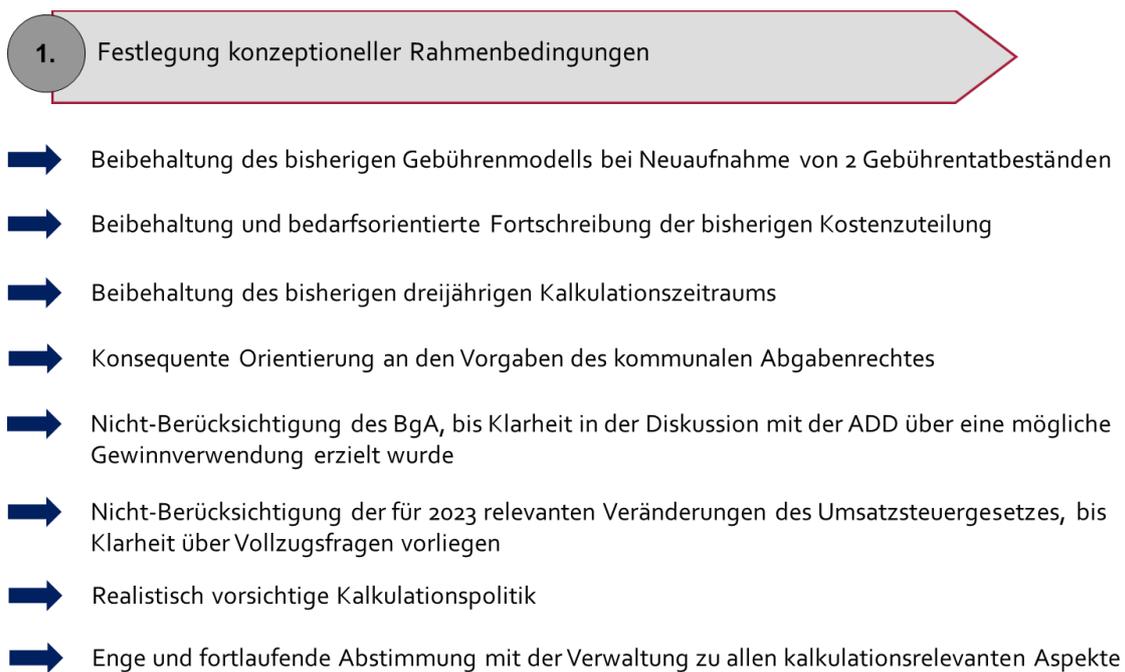


Abb.2: Konzeptionelle Rahmenbedingungen

Zudem waren zwei neue Gebührentatbestände in die Satzung mit aufzunehmen.

- Gebühr für die Anfertigung und Versendung von Kopien bereits erteilter Gebührenbescheide
- Neugestellung/Austausch bei „selbstverschuldetem“ Untergang des MGB bzw. nicht gebrauchsbedingter Beschädigung des MGB.

3 Gebührenplankalkulation

3.1 Mengenprognose

Die anfallenden Abfallmengen sowie sonstigen Leistungszahlen (Behältermengen und Vorgänge) bilden im Wesentlichen die Grundlage für die Kalkulation der Abfallgebühren. Die abschließenden Zahlen für die Mengenprognose und mithin die Gebührenplankalkulation basieren auf der Zahlenreihe bis 2019 bzw. den neueren Erkenntnissen aus dem Wirtschaftsplan 2020 und/oder aktuellen Ist-Werten.

In der Folge wurden basierend auf den IST-Mengen und IST-Leistungszahlen der Jahre bis einschließlich 2019 im Zusammenwirken zwischen Landkreis und der *_teamwerk_AG* die Mengen und Leistungszahlen für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 prognostiziert.

	Einheit	Prognose Mengen Mittelwert 2021_2023
Restabfall		
Abfälle aus privaten Haushalten gesamt	Mg	19.161
_davon Landkreis	Mg	16.023
_davon US	Mg	3.138
Behälter	Anzahl	50.573
_davon 60l-Behälter	Anzahl	26.623
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	16.482
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	10.141
_davon 90l-Behälter	Anzahl	16.614
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	10.770
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	5.844
_davon 120l-Behälter	Anzahl	5.424
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	3.652
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	1.772
_davon 240l-Behälter	Anzahl	1.605
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	1.299
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	306
_davon 1.100l-Behälter (2-wö)	Anzahl	164
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	153
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	11
_davon 1.100l-Behälter (wö)	Anzahl	143
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	116
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	27
_davon 3.300l-Behälter (2-wö)	Anzahl	9
_davon 3.300l-Behälter (wö)	Anzahl	13
_davon 5.500l-Behälter (2-wö)	Anzahl	2
_davon 5.500l-Behälter (wö)	Anzahl	14
Einzelabrufe	Vorgänge	31
_davon 1.100l-Behälter	Vorgänge	24
_davon 3.300l-Behälter	Vorgänge	6
_davon 5.500l-Behälter	Vorgänge	1
Restabfallsäcke 70l	Anzahl	25.000
_davon als Ersatz für MGB	Anzahl	691

Abb.3: Prognosen im Zusammenhang mit Restabfall

S. 8 Landkreis Kaiserslautern, Gebührenplankalkulation 2021 - 2023; Dokumentation

	Einheit	Prognose Mengen Mittelwert 2021_2023
Restabfall		
Abfälle aus privaten Haushalten gesamt	Mg	19.161
_davon Landkreis	Mg	16.023
_davon US	Mg	3.138
Behälter		
_davon 60l-Behälter	Anzahl	50.573
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	26.623
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	16.482
_davon 90l-Behälter	Anzahl	10.141
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	16.614
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	10.770
_davon 120l-Behälter	Anzahl	5.844
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	5.424
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	3.652
_davon 240l-Behälter	Anzahl	1.772
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	1.605
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	1.299
_davon 1.100l-Behälter (2-wö)	Anzahl	306
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	164
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	153
_davon 1.100l-Behälter (wö)	Anzahl	11
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	143
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	116
_davon 3.300l-Behälter (2-wö)	Anzahl	27
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	9
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	13
_davon 3.300l-Behälter (wö)	Anzahl	2
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	14
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	14
_davon 5.500l-Behälter (2-wö)	Anzahl	9
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	31
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	24
_davon 5.500l-Behälter (wö)	Anzahl	6
_ohne Eigenkompostierung	Anzahl	1
_mit Eigenkompostierung	Anzahl	1
Restabfallsäcke 70l	Vorgänge	25.000
_davon als Ersatz für MGB	Vorgänge	691
Gewerbeabfall		
Gewerbeabfallmenge, unsortiert	Mg	1.963
_davon Landkreis	Mg	591
_davon US	Mg	1.372
Bioabfall		
Bioabfallmenge	Mg	8.900
_davon Landkreis	Mg	8.833
_davon US	Mg	67
Behälter		
_davon 120l-Behälter	Anzahl	28.027
_davon 240l-Behälter	Anzahl	15.512
_davon 240l-Behälter	Anzahl	12.515
Zusätzlicher Bioabfallbehälter		
_davon 120l-Behälter	Anzahl	13
_davon 240l-Behälter	Anzahl	5
_davon 240l-Behälter	Anzahl	8
PPK		
Altpapiermenge	Mg	5.944
Behälter		
_davon 240l-Behälter	Anzahl	49.672
_über Gebührenhaushalt	Anzahl	24.836
_davon 1.100l-Behälter	Anzahl	160
_über Gebührenhaushalt	Anzahl	80
Grünabfall		
Garten- und Parkabfallmenge	Mg	14.175
_davon Landkreis	Mg	14.111
_davon US	Mg	64
Sperrabfall		
Sperrabfall, unsortiert	Mg	1.674
_davon Landkreis	Mg	1.369
_davon US	Mg	306
Sperrabfall, unsortiert, Kindsbach	Mg	911
Sperrabfall-Holz	Mg	880
Sperrabfall-Holz, Kindsbach	Mg	756
Behältertausch		
Behältertauschvorgänge (abrechnungsrelevant!)	Vorgänge	11.616
_davon RA-Behältnisse	Vorgänge	8.155
_davon BIO-Behältnisse	Vorgänge	3.461
Gebührenpflichtig insgesamt (25 €-Bescheide)	Vorgänge	350
Sonstiges		
Gestellung und Abfuhr		
_davon 5.500l-Behälter (Absetz)	Vorgänge	24
_davon 7.000l-Behälter (Absetz)	Vorgänge	25
_davon 10.000l-Behälter (Absetz)	Vorgänge	24
_davon 15.000l-Behälter (Absetz)	Vorgänge	0
_davon 20.000l-Behälter (Absetz)	Vorgänge	11
_davon 30.000l-Behälter (Absetz)	Vorgänge	0
Gestellung WSH Kindsbach		
_davon Absetzcontainer 7.000l-Behälter	Stück	4
_davon Abrollcontainer 30.000l und 40.000l-Behälter	Stück	4
Abfuhr WSH Kindsbach		
_davon Absetzcontainer 7.000l-Behälter (Bauschutt)	Vorgänge	331
_davon Abrollcontainer 30.000l-Behälter (Bau- und Sperrabfall + Altholz)	Vorgänge	583
_davon Abrollcontainer 40.000l-Behälter (Mischkunststoff)	Vorgänge	89
Mineralische Abfälle	Mg	1.753
Altmittel	Mg	331
E-Schrott	Mg	418
Mischkunststoffe	Mg	142
Weihnachtsbäume	Mg	63
Altkleider	Mg	35

Abb.4: Prognosen im Zusammenhang mit anderen Abfällen

Alle Prognosen wurden gemeinsam mit der Kreisverwaltung über die Fortschreibung der historischen Werte erstellt.

3.2 Gebührenbedarfsprognose

Im Zuge der Kostenprognose wurden die im Kalkulationszeitraum 2021 – 2023 anfallenden Aufwendungen und Erträge prognostiziert. Auf Kostenstellenebene wurden die Ansätze auf Basis des vom Landkreis zur Verfügung gestellten vorläufigen Jahresabschlusses 2019 und der im Laufe des Jahres 2020 durch den Landkreis durchgeführten Planüberwachung fortgeschrieben. Bei mengenabhängigen Kosten wurden diese im Kalkulationszeitraum auf Basis der prognostizierten Mengen und der zu erwartenden Stückkosten ermittelt. Im Übrigen wurde bei den weiteren Aufwendungen eine kostenartenspezifische jährliche Kostensteigerung von 1,5 % bis 3,0 % als auch spezielle außerinflationäre Anpassungen bedarfsgerecht angenommen bzw. prognostiziert.

Für jedes Jahr im Kalkulationszeitraum wurden auf Aufwands- und Ertragsseite Schätzungen durchgeführt. Aus der Gegenüberstellung der Gesamtaufwendungen und den Gesamterträgen ergibt sich der Gebührenbedarf auf Sachkontenebene.

Über- und Unterdeckungen aus den Vorperioden wurden im Rahmen der Aufwands- und Ertragsplanung auf Sachkontenebene entsprechend berücksichtigt.

In dem Planungszeitraum 2018 bis 2020 wurden Überdeckungen aus Vorperioden in Höhe von 1.050.000 € gebührenmindernd aufgelöst und damit aufgebraucht. Für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 stehen hierfür nur noch rund 21.899 € zur Verfügung, so dass ceteris paribus der Gebührenhaushalt Ende 2023 ausgeglichen ist.

S. 10 Landkreis Kaiserslautern, Gebührenplankalkulation 2021 - 2023; Dokumentation

	Inflationsraten	Einwohnerprognose			PPK-Preis-Prognose
		2021	2022	2023	2021_2023
Personal	1,025				
Logistik	1,030	105,070	104,877	104,684	48,67
Dienstleistungen	1,025				
Verwaltung	1,015				

	Prognose			
	2021	2022	2023	Ø
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.945,00	6.093,63	6.245,97	6.094,86
Deponiegebühren	9.485.328,11	9.480.619,79	9.475.988,84	9.480.645,58
Einsammelkosten	4.857.867,38	5.003.603,40	5.153.711,51	5.005.060,76
Sonstige Logistikkosten	96.567,06	98.304,99	100.095,06	98.322,37
Kosten Wertstoffhöfe	1.677.067,40	1.681.150,14	1.685.435,38	1.681.217,64
Kosten Behältermanagement	246.170,00	253.555,10	261.161,75	253.628,95
Kosten für illegale Abfälle und Reinigungsaktionen	17.988,57	18.528,23	19.084,07	18.533,62
Kosten i. Z.m. DSD	2.517,94	2.593,48	2.671,28	2.594,23
Personalaufwendungen und Personalrückstellungen	840.713,51	861.731,35	883.274,63	861.906,50
Sonstige Rückstellungen	51.690,00	51.973,28	52.263,65	51.975,64
Abschreibungen	155.781,76	157.664,36	159.591,25	157.678,12
Allgemeine Verwaltungskosten	150.269,28	154.245,28	158.327,25	154.280,60
Öffentlichkeitsarbeit	66.112,50	67.765,31	69.459,45	67.779,09
Reisekosten, Sitzungsgelder, Prüfungs- und Beratungskosten	49.175,00	49.354,38	49.533,23	49.355,87
Umlage Verwaltungskosten Kreisverwaltung	398.156,54	408.110,45	418.113,21	408.193,40
Fortbildung, Zahlungsverkehr, Gericht, Steuern	87.958,75	89.607,72	91.297,91	89.621,46
GESAMTAUFWENDUNGEN	18.189.308,79	18.384.897,88	18.586.459,45	18.386.888,71

Abb.5: Aufwandsprognose

Dem steht die Ertragsprognose gegenüber. Aus dem Saldo ergibt sich der prognostizierte Gebührenbedarf auf Sachkontenebene.

	Inflationsraten	Einwohnerprognose			PPK-Preis-Prognose
		2021	2022	2023	2021_2023
Personal	1,025				
Logistik	1,030	105,070	104,877	104,684	48,67
Dienstleistungen	1,025				
Verwaltung	1,015				

	Prognose			
	2021	2022	2023	Ø
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr
Benutzungsgebühren sonstiger Bereich	5.340.457,71	5.340.457,71	5.340.457,71	5.340.457,71
Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigung zu Forderungen	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	34.714,58	34.714,58	34.714,58	34.714,58
Sonstige Erträge	106.179,01	106.179,01	106.179,01	106.179,01
Erträge aus der Vermarktung von Wertstoffen	314.522,83	314.522,83	314.522,83	314.522,83
Zinsen	200,00	200,00	200,00	200,00
GESAMTERTRÄGE	5.797.074,13	5.797.074,13	5.797.074,13	5.797.074,13
Kontrolle Verknüpfung				
GEBÜHRENBEDARF	12.392.234,67	12.587.823,75	12.789.385,33	12.589.814,58

Abb.6: Ertrags- und Gebührenbedarfsprognose

3.3 Aufwands- und Ertragszuteilung zur Ermittlung des Gebührenbedarfs je Gebührentatbestand

Die so ermittelten Aufwendungen und Erträge sind auf die einzelnen Gebührentatbestände aufzuteilen. Dadurch wird der Gesamtgebührenbedarf auf unterschiedliche Tatbestände verteilt, über die schließlich der jeweilige Teilbedarf zu decken ist. Bei der Zuteilung wurde sich an der Zuteilung der letzten Gebührenplankalkulation 2018 bis 2020 orientiert, da sich die relevanten Rahmenbedingungen seither nicht signifikant verändert haben.

S. 12 Landkreis Kaiserslautern, Gebührenplankalkulation 2021 - 2023; Dokumentation

	Restabfall Regelabfuhr	Restabfall 3,3 u. 5,5 cbm	Restabfall Einmalabfuhr	Bioabfall mit EK	Bioabfall ohne EK	Zusätzlicher Bioabfallcont.	Container- transport	Restabfallsack	Änderungs- dienst
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Aufwendungen									
5380-401100 Benutzungsgebühren Hausmüll	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-403100 Gebühren für Restabfallsäcke	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%
5380-534130 Mahngebühren, Säumiszuschläge	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-540000 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-541000 Deponiegrundgebühren	50,79%	3,08%	0,02%	15,61%	29,75%	0,03%	0,00%	0,72%	0,00%
5380-541100 Deponiegebühren Bioabfälle	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	99,95%	0,05%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-541200 Deponiegebühren Garten- und Parkabfälle	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-541300 Deponiegebühren Gewerbeabfälle	49,44%	50,15%	0,41%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-541400 Deponiegebühren mineralische Abfälle	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-541500 Deponiegebühren Restabfälle	99,29%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,72%	0,00%
5380-541600 Deponiegebühren Sonderabfälle	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-541700 Deponiegebühren Sperr- und Bauabfälle	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-541800 Deponiegebühren sonstige Abfälle	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-541900 Deponiegebühren illegale Abfälle	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-542100 Einsammlung Bioabfälle	0,00%	0,00%	0,00%	20,00%	79,96%	0,04%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-542200 Einsammlung Garten- und Parkabfälle	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-542300 Einsammlung Gewerbeabfälle (einschl. Abruflcontainer)	0,00%	0,00%	4,98%	0,00%	0,00%	0,00%	95,02%	0,00%	0,00%
5380-542310 Einsammlung 1,1m³-Container (einschl. gewerblich. Bereich)	68,22%	31,78%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-542320 Einsammlung Abfälle sonstiger Bereich	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-542400 Einsammlung Elektroschrott	50,79%	3,08%	0,02%	15,61%	29,75%	0,03%	0,00%	0,72%	0,00%
5380-542500 Einsammlung Hausrestabfälle	97,49%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,51%	0,00%
5380-542600 Einsammlung Sonderabfälle (Umweltmobil)	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-542700 Einsammlung Sperrabfälle	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-542800 Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Behälter	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-542810 Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Container	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-542820 Transportkosten PPK-Vermarktung	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-542830 Umschlagkosten Papier, Pappe und Kartonagen	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-542840 PPK-Sammlung durch gemeinnützige Vereine	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-544000 Betriebskosten und Unterhaltung WSH Kindsbach	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-544100 Betriebskosten und Unterhaltung WSH ZAK	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-545100 Behältermanagement Bio-Abfälle	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	96,17%	0,15%	0,00%	0,00%	3,68%
5380-545500 Behältermanagement Restabfälle	91,32%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	3,37%	5,31%
5380-545800 Behältermanagement Papier, Pappe und Kartonagen	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-546000 Beseitigung von illegalen Abfällen	50,79%	3,08%	0,02%	15,61%	29,75%	0,03%	0,00%	0,72%	0,00%
5380-546100 Reinigungsaktionen und Umweltauge	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-547000 Erstattungen für Dienstleistungen an Verbandsgemeinden (DSD)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%
5380-547200 Erstattungen für Verwertungserlöse PPK (Auskehr DSD)	32,50%	10,00%	0,00%	0,00%	57,25%	0,25%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-551010 Vergütung für Beschäftigte und Beamte	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-558000 Personalkostenzuschüsse an Gemeinden (GAS)	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-558020 Aufwandsentschädigungen	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-560020 Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-560030 Beiträge für Zusatzversorgung Beschäftigte	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-563010 Pensionsumlagen	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-564030 Zuführung zu Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-564100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-564200 Zuführungen zu Beihilferückstellungen	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-564400 Zuführung zu Gewinnrückstellungen	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-564500 Zuführung zu sonst. Rückstellungen	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-566010 Unterstützungen, einschl. Beihilfen	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-571240 Abschreibungen auf Baukostenzuschüsse	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-571710 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung (>1.000 €)	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-573000 Vollabschreibung GWG (60 bis 1.000€)	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-574200 Außerplanmäßige Abschreibungen	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-591010 Mieten und Pachten	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-591020 Kfz-Stellplatz	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-591050 Nebenkosten Geschäftsräume	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-592010 KFZ-Versicherung	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-593010 Bürobedarf	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-593020 Leasingkosten EDV	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-593030 Gesetzesblätter, Bücher, Fachzeitschriften	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-594010 Porto	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-594030 Kuvertierarbeiten	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-595010 Öffentlichkeitsarbeit (19%)	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-595011 Öffentlichkeitsarbeit (7%)	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-595020 Öffentliche Bekanntmachungen	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-596010 Reisekosten, Tagegelder	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-596020 Sitzungsgelder	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-597010 Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung Jahresabschlüsse, sonst. Beratungsleistungen)	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-597020 Prüfungs- und Beratungskosten (Vergaben und jurist. Beratung)	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-598000 Leasinggebühren Dienst-Kfz	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-598100 Betriebsstoffe Dienst-Kfz	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599010 Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände der Verwaltung	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599031 Verwaltungskostenbeitrag Personalverwaltung an den Landkreis	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599032 Verwaltungskostenbeitrag EDV an den Landkreis	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599033 Verwaltungskostenbeitrag Kasse an Landkreis	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599034 Verwaltungskostenbeitrag Vollstreckung an den Landkreis	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599035 Sach- und Gemeinkostenumlage Landkreis	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599040 Fortbildungskosten	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599050 Aufwendungen für die Datenverarbeitung	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599080 Sonstige Geschäftsaufwendungen	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599090 Vermischte Ausgaben	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599100 Gerichtskosten	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-599200 Niederschlagung Abfallgebühren	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%
5380-651410 Zinsaufwand aus Aufzinsung Gebührenrückstellung	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-681020 KFZ-Steuer	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%	0,00%

Abb.7: Prozentuale Zuteilung der Aufwandspositionen je Gebührentatbestand

Hieraus ergibt sich der Aufwand je Gebührentatbestand. Dem stehen Erträge je Gebührentatbestand gegenüber. Der Saldo aus Aufwand und Ertrag stellt den Gebührenbedarf je Gebührentatbestand dar.

	Restabfall Regelabfuhr	Restabfall 3,3 u. 5,5 cbm	Restabfall Einmalabfuhr	Bioabfall mit EK	Bioabfall ohne EK	Zusätzlicher Bioabfallcont.	Container- transport	Restabfallsack
	%	%	%	%	%	%	%	%
Erträge								
5380-402400 Benutzungsgebühren sonstiger Bereich	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-531000 Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigung zu Forderungen	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-532020 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-532200 Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-532210 Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-532400 Erträge aus der Auflösung von Gewinnrückstellungen	94,70%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,30%	5,00%
5380-534100 Verwaltungsgebühren	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%
5380-534110 Bußgelder	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%
5380-534130 Mahngebühren, Säumiszuschläge	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%
5380-534140 Kostenerstattung für Kfz-Benutzung d. Einrichtungsträger	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%
5380-534150 Erträge aus Werbeeinnahmen	50,63%	3,07%	0,02%	15,56%	29,66%	0,03%	0,32%	0,72%
5380-536000 Erträge aus der Vermarktung von PPK	32,50%	10,00%	0,00%	0,00%	57,25%	0,25%	0,00%	0,00%
5380-537000 Erträge aus der Vermarktung von Elektroschrotten	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-538000 Erträge aus der Vermarktung von Almetallen	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-539000 Erträge aus der Vermarktung von sonst. Wertstoffen	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-620010 Zinsen aus Bankkonten	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
5380-620100 Zinserträge aus Abzinsung Gebührenaufgleichsrückstellung	50,79%	3,08%	0,02%	15,61%	29,75%	0,03%	0,00%	0,72%

Abb.8: Prozentuale Zuteilung der Ertragsspositionen je Gebührentatbestand

3.4 Divisionskalkulation zur Bestimmung der Gebührensätze

In dem vorletzten Schritt werden die Gebührenbedarfe je Gebührentatbestand durch die Mengenansätze zu den einzelnen Gebührentatbestände für die rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes dividiert.

Die für diese Berechnung notwendigen Zusatzannahmen wie zum Beispiel Schüttgewichte, Verwendung von Äquivalenzfaktoren wurden zur Wahrung der Gebührenkontinuität aus der letzten Gebührenplankalkulation 2018 bis 2020 in Ermangelung neuer Erkenntnisse übernommen.

Insbesondere in Bezug auf

- die Ermittlung u.a. der behältergrößen- und abfallartenabhängigen Schüttgewichte und
- der Zusammensetzung der einzelnen Abfälle auch in Bezug auf mögliche Störstoffe bzw. Fehlwürfe zur Ermittlung der Qualität der Abfalltrennung

hat der Landkreis eine Beauftragung eines Fachbüros zur Ermittlung dieser und weiterer Kennzahlen in dem für die neue Plankalkulation erforderlichen Zeitfenster nicht realisieren können. Eine solche Studie ist komplex und sollte aus Gründen der Validität über zwei Vegetationsperioden mit den typischen saisonalen Schwankungen angelegt sein.

Diese Analyse ist für 2021 geplant und in dem Wirtschaftsplan entsprechend eingestellt. Die Ergebnisse können damit in der Kalkulation 2024 ff. Berücksichtigung finden.

3.4.1 Ermittlung der Gebührensätze für die Regelabfuhr von Restabfallbehältnissen bis 1.100 Liter

Abzudeckende Kosten						EUR/Jahr	8.194.121,58
2-wöchentliche Leerung							
Behälter	Anzahl	Schüttgewicht	Äqui-Faktor	Leerungen	Äqui-Volumen		
	#	kg/cbm		#/Jahr	l/Jahr		
60 l-RA-MGB	26.623	220	1,47	26	60.913,424		
90 l-RA-MGB	16.614	200	1,33	26	51.835,680		
120 l-RA-MGB	5.424	200	1,33	26	22.563,840		
240 l-RA-MGB	1.605	190	1,27	26	12.685,920		
1.100 l-RA-MGB	164	150	1,00	26	4.678,774		
wöchentliche Leerung							
Behälter	Anzahl	Schüttgewicht	Äqui-Faktor	Leerungen	Äqui-Volumen		
	#	kg/cbm		#/Jahr	l/Jahr		
1.100 l-RA-MGB	143	150	1,00	52	8.179,600		
Äqui-Volumen Restabfall Regelabfuhr						l/Jahr	160.857,238
Anzusetzende Kosten je Liter						EUR/l/Leerung	0,05
Gebührensätze - Nur Anteil Restabfall							
Behälter			Äqui-Faktor	#/Jahr	EUR/Jahr		
60 l-RA-MGB	2-wöchentlich		1,47	26	116,55		
90 l-RA-MGB	2-wöchentlich		1,33	26	158,93		
120 l-RA-MGB	2-wöchentlich		1,33	26	211,91		
240 l-RA-MGB	2-wöchentlich		1,27	26	402,63		
1.100 l-RA-MGB	2-wöchentlich		1,00	26	1.456,89		
1.100 l-RA-MGB	wöchentlich		1,00	52	2.913,79		
Kontrollsumme						EUR/Jahr	8.194.121,58
Differenz zu abzudeckenden Kosten						EUR/Jahr	0,00
Gebührensätze gesamt							
Behälter			Anteil RA	Anteil BIO	Gesamt- gebühr (rechnerisch)		
			EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr		
60 l-RA-MGB	2-wöchentlich	ohne EK	116,55	60,34	176,89		
60 l-RA-MGB	2-wöchentlich	mit EK	116,55	41,57	158,12		
90 l-RA-MGB	2-wöchentlich	ohne EK	158,93	85,99	244,92		
90 l-RA-MGB	2-wöchentlich	mit EK	158,93	58,37	217,30		
120 l-RA-MGB	2-wöchentlich	ohne EK	211,91	114,65	326,56		
120 l-RA-MGB	2-wöchentlich	mit EK	211,91	77,83	289,74		
240 l-RA-MGB	2-wöchentlich	ohne EK	402,63	217,23	619,86		
240 l-RA-MGB	2-wöchentlich	mit EK	402,63	148,58	551,21		
1.100 l-RA-MGB	2-wöchentlich	ohne EK	1.456,89	829,69	2.286,58		
1.100 l-RA-MGB	2-wöchentlich	mit EK	1.456,89	486,42	1.943,32		
1.100 l-RA-MGB	wöchentlich	ohne EK	2.913,79	1.659,38	4.573,17		
1.100 l-RA-MGB	wöchentlich	mit EK	2.913,79	972,84	3.886,63		

Abb.9: Ermittlung der rechnerischen Gebührensätze für die Regelabfuhr von Restabfallbehältnissen bis 1.100 Liter

Die Kosten für die Regelbiotonne werden über den Gebührensatz für den Restabfall mitfinanziert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der in der Spalte „Anteil Bio“ ausgewiesenen Beträge auf.

Abzudeckende Kosten (ohne EK)						EUR/Jahr	2.940.581,64
Restabfallbehälter	Anzahl	Schüttgewicht	Äqui-Faktor	Leerungen	Äqui-Volumen		
	#	kg/cbm		#/Jahr	l/Jahr		
60 l-RA-MGB	16.482	200	1,33	26	34.282.560		
90 l-RA-MGB	10.770	190	1,27	26	31.922.280		
120 l-RA-MGB	3.652	190	1,27	26	14.432.704		
240 l-RA-MGB	1.299	180	1,20	26	9.726.912		
1100 l-RA-MGB	153	150	1,00	26	4.364.174		
1100 l-RA-MGB	116	150	1,00	52	6.635.200		
Äqui-Volumen Restabfall Regelabfuhr (ohne EK)						l/Jahr	101.363.830
Anzusetzende Kosten je Liter						EUR/l/Leerung	0,03
Gebührensätze (ohne EK) - Nur Anteil Bioabfall							
Restabfallbehälter			Äqui-Faktor	Leerungen	Gebühr		
				#/Jahr	EUR/Jahr		
60 l-RA-MGB			1,33	26	60,34		
90 l-RA-MGB			1,27	26	85,99		
120 l-RA-MGB			1,27	26	114,65		
240 l-RA-MGB			1,20	26	217,23		
1100 l-RA-MGB			1,00	26	829,69		
1100 l-RA-MGB			1,00	52	1.659,38		
Kontrollsumme						EUR/Jahr	2.940.581,64
Differenz zu abzudeckenden Kosten						EUR/Jahr	0,00
Abzudeckende Kosten (mit EK)						EUR/Jahr	977.641,23
Restabfallbehälter	Anzahl	Schüttgewicht	Aqui-Faktor	Leerungen	Äqui-Volumen		
	#	kg/cbm		#/Jahr	l/Jahr		
60 l-RA-MGB	10.141	235	1,57	26	24.784.604		
90 l-RA-MGB	5.844	220	1,47	26	20.056.608		
120 l-RA-MGB	1.772	220	1,47	26	8.108.672		
240 l-RA-MGB	306	210	1,40	26	2.673.216		
1100 l-RA-MGB	11	150	1,00	26	314.600		
1100 l-RA-MGB	27	150	1,00	52	1.544.400		
Äqui-Volumen Restabfall Regelabfuhr (mit EK)						l/Jahr	57.482.100
Anzusetzende Kosten je Liter						EUR/l/Leerung	0,02
Gebührensätze (mit EK) - Nur Anteil Bioabfall							
Restabfallbehälter			Aqui-Faktor	Leerungen	Gebühr		
				#/Jahr	EUR/Jahr		
60 l-RA-MGB			1,57	26	41,57		
90 l-RA-MGB			1,47	26	58,37		
120 l-RA-MGB			1,47	26	77,83		
240 l-RA-MGB			1,40	26	148,58		
1.100 l-RA-MGB			1,00	26	486,42		
1.100 l-RA-MGB			1,00	52	972,84		
Kontrollsumme						EUR/Jahr	977.641,23

Abb.10: Ermittlung der rechnerischen Gebührenteilansätze für die Bioabfälle innerhalb der Gebührensätze für die Regelabfuhr der Restabfallgefäße

3.4.2 Ermittlung der Gebührensätze für die Regelabfuhr von Restabfallbehältnissen 3.300 und 5.500 Liter

Abzudeckende Kosten							EUR/Jahr	354.859,33
2-wöchentliche Leerung								
	Behälter	Anzahl	Schüttgewicht	Äqui-Faktor	Leerungen	Äqui-Volumen		
		#	kg/cbm		#/Jahr	l/Jahr		
	3.300 l-RA-MGB	9	150	1,00	26	772.200		
	5.500 l-RA-MGB	2	150	1,00	26	286.000		
wöchentliche Leerung								
	Behälter	Anzahl	Schüttgewicht	Äqui-Faktor	Leerungen	Äqui-Volumen		
		#	kg/cbm		#/Jahr	l/Jahr		
	3.300 l-RA-MGB	13	150	1,00	52	2.230.800		
	5.500 l-RA-MGB	14	150	1,00	52	4.004.000		
Äqui-Volumen 3,3 und 5,5 cbm Regelabfuhr					l/Jahr	7.293.000		
Anzusetzende Kosten je Liter					EUR/l/Leerung	0,05		
Gebührensätze								
	Behälter			Äqui-Faktor	#/Jahr	EUR/Jahr		
	3.300 l-RA-MGB	2-wöchentlich		1,00	26	4.174,82		
	5.500 l-RA-MGB	2-wöchentlich		1,00	26	6.958,03		
	3.300 l-RA-MGB	wöchentlich		1,00	52	8.349,63		
	5.500 l-RA-MGB	wöchentlich		1,00	52	13.916,05		
Kontrollsumme					EUR/Jahr	354.859,33		

Abb.11: Ermittlung der rechnerischen Gebührensätze für die Regelabfuhr von Restabfallbehältnissen 3.300 und 5.500 Liter

3.4.3 Ermittlung der Gebührensätze Containertransporte (ohne Entsorgungsgebühr)

Abzudeckende Kosten		EUR/Jahr	13.322,45
_davon Logistikkosten		EUR/Jahr	8.475,23
für Absatz		EUR/Jahr	7.010,20
für Abroll		EUR/Jahr	1.465,03
_davon Verwaltungskosten		EUR/Jahr	5.212,47
_davon Logistikkosten			
Behälter			Abfahren
			#/Jahr
5.500	I-MGB (Absatz)		24
7.000	I-MGB (Absatz)		25
10.000	I-MGB (Absatz)		24
Logistikkosten je Transport Absatz		EUR/Jahr	95,84
Behälter			Abfahren
			#/Jahr
15.000	I-MGB (Abroll)		0
20.000	I-MGB (Abroll)		11
30.000	I-MGB (Abroll)		0
Logistikkosten je Transport Abroll		EUR/Jahr	133,18
_davon Verwaltungskosten und Umlage je Absatz/Abroll		EUR/Jahr	61,95
_abzgl. Erträge je Absatz/Abroll		EUR/Jahr	4,34
Gebührensätze			
Behälter			Gebühr
			EUR/Vorgang
5.500	I-MGB (Absatz)		153,45
7.000	I-MGB (Absatz)		153,45
10.000	I-MGB (Absatz)		153,45
15.000	I-MGB (Abroll)		190,79
20.000	I-MGB (Abroll)		190,79
30.000	I-MGB (Abroll)		190,79

Abb.12: Ermittlung der rechnerischen Gebührensätze für Containertransporte (ohne Entsorgungsgebühr)

3.4.4 Ermittlung der Gebührensätze für zusätzliche Bioabfallbehälter

Abzudeckende Kosten	EUR/Jahr	1.596,94
Anzahl Behälter	#/Jahr	13
_davon 120-l-Behälter	#/Jahr	5
_davon 240-l-Behälter	#/Jahr	8
Bereitgestelltes Volumen	l/Jahr	65.520
_davon 120-l-Behälter	l/Jahr	15.600
_davon 240-l-Behälter	l/Jahr	49.920
Anzusetzende Kosten je Liter	EUR/Liter/Leerung	0,02
Gebührensätze		
_davon 120-l-Behälter	EUR/Jahr	76,04
_davon 240-l-Behälter	EUR/Jahr	152,09

Abb.13: Ermittlung der rechnerischen Gebührensätze für zusätzliche Bioabfallbehälter

3.4.5 Ermittlung des Gebührensatzes für Restabfallsäcke

Abzudeckende Kosten	EUR/Jahr	94.114,05
Anzahl Restabfallsäcke	#/Jahr	25.000
dadurch bereitgestelltes Volumen	l/Jahr	1.750.000
_davon als MGB-Ersatz	#/Jahr	691
dadurch bereitgestelltes Volumen	l/Jahr	48.360
Gebührenpflichtige Restabfallsäcke	#/Jahr	24.309
dadurch bereitgestelltes Volumen	l/Jahr	1.701.640
Logistikkosten	EUR/Sack	1,09
	EUR/Jahr	26.614
Schüttgewicht	kg/cbm	100
Füllgrad	%	80
Abtransportierte Menge	kg/Sack	5,6
	Mg/a	136
Entsorgungskosten	EUR/Sack	0,88984
	EUR/Jahr	21.631
Beschaffungspreis	EUR/Sack	0,2261
	EUR/Jahr	5.496,30
Verwaltungsanteil	EUR/Sack	0,11
	EUR/Jahr	2.594,23
Anteil Umlage	EUR/Sack	1,62
	EUR/Jahr	39.463,67
abzgl. Erträge	EUR/Sack	0,05
	EUR/Jahr	1.125,96
Gebühr Restabfallsack	EUR/Sack	3,89

Abb.14: Ermittlung des Gebührensatzes für Restabfallsäcke

3.4.6 Ermittlung des Gebührensatzes für die Änderung der Abfallbehältnisse

Abzudeckende Kosten		EUR/Jahr	10.710,07
Anzahl Tauschvorgänge		#/Jahr	14.172
_davon RA-Behälter		#/Jahr	10.711
_davon BIO-Behälter		#/Jahr	3.461
Anzahl gebührenpflichtiger Tauschvorgänge gesamt		#/Jahr	350
_davon RA-Behälter		#/Jahr	265
_davon BIO-Behälter		#/Jahr	85
Gebühr		EUR/Vorgang	30,60

Abb.15: Ermittlung des Gebührensatzes für die Änderung der Abfallbehältnisse

3.4.7 Neue Lenkungsgebühren

Für die Erstellung einer Kopie für einen bereits erteilten Gebührenbescheid wird ab 2021 eine Gebühr in Höhe von 5 €/Vorgang, für den Ersatz eines selbstverschuldeten Untergangs bzw. eines durch nicht bestimmungsbemäßen Gebrauch beschädigten 2-Rad-MGB 65 €/Vorgang erhoben.

Hierbei handelt es sich um Lenkungsgebühren, um

- die Anzahl der o.g. Verwaltungsvorgänge i.Z.m. der Kopieerstellung und -versendung zu minimieren und
- den verantwortungsbewußten Umgang mit 2-Rad-MGB zu fördern.

4 Gebührenübersicht

Die rechnerisch ermittelten Gebührensätze werden in einem letzten Schritt, soweit für die monatliche Gebührenveranlagung notwendig und damit abwicklungstechnisch begründet, gerundet. Hieraus ergibt sich die folgende Gebührenübersicht.

4864 LK KL Gebühren 2021 Gebührenübersicht

	Einheit	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr (gerundet)	Differenz		
				2018-2020	2021-2023	EUR
Restabfall						
Restabfallbehältnis ohne Eigenkompostierung						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	156,72	176,88	20,16	12,86
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	216,96	244,92	27,96	12,89
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	289,20	326,52	37,32	12,90
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	549,00	619,92	70,92	12,92
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	2.024,64	2.286,60	261,96	12,94
3.300-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	3.898,80	4.174,80	276,00	7,08
5.500-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	6.498,12	6.958,08	459,96	7,08
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	4.049,40	4.573,20	523,80	12,94
3.300-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	7.797,72	8.349,60	551,88	7,08
5.500-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	12.996,12	13.916,04	919,92	7,08
1.100-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	83,71	95,88	12,17	14,53
3.300-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	158,54	188,64	30,10	18,99
5.500-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	233,38	281,28	47,90	20,53
Restabfallbehältnis mit Eigenkompostierung						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	145,92	158,16	12,24	8,4
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	200,64	217,32	16,68	8,3
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	267,48	289,68	22,20	8,3
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	509,04	551,16	42,12	8,3
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	1.790,64	1.943,28	152,64	8,5
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	3.581,16	3.886,68	305,52	8,5
Containertransport (ohne Entsorgungsgebühr)						
5.500-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	102,42	153,48	51,06	49,9
7.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	102,42	153,48	51,06	49,9
10.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	102,42	153,48	51,06	49,9
15.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	138,12	190,80	52,68	38,1
20.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	138,12	190,80	52,68	38,1
30.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	138,12	190,80	52,68	38,1
Zusätzlicher Bioabfallbehälter						
120-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	78,72	76,08	-2,64	-3,4
240-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	157,56	152,04	-5,52	-3,5
Restabfallsack 70-l						
	EUR/Sack		3,00	3,89	0,89	29,8
Änderung der Abfallbehältnisse						
Je Grundstück	EUR/Vorgang		25,00	30,60	5,60	22,4
Bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	156,72	176,88	20,16	12,9

Abb.16: Gebührenübersicht

5 Plausibilitätskontrolle

Behälter				Anteil RA	Anteil BIO	Gesamt- gebühr (rechnerisch)	Gesamt- gebühr (rechnerisch)	Fälle	Gebühren- einnahmen (rechnerisch)	Gebühren- einnahmen (gerundet)	
				EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	#	EUR/Jahr	EUR/Jahr	
60	IRA-MGB	2-wöchentlich	ohne EK	116,55	60,34	176,89	176,88	16.482	2.915.544,39	2.915.336,16	
60	IRA-MGB	2-wöchentlich	mit EK	116,55	41,57	158,12	158,16	10.144	1.603.478,99	1.603.900,56	
90	IRA-MGB	2-wöchentlich	ohne EK	158,93	85,99	244,92	244,92	10.770	1.637.788,19	1.637.788,40	
90	IRA-MGB	2-wöchentlich	mit EK	158,93	58,37	217,30	217,32	5.844	1.269.927,18	1.270.018,08	
120	IRA-MGB	2-wöchentlich	ohne EK	211,91	114,65	326,56	326,52	3.652	1.192.597,02	1.192.451,04	
120	IRA-MGB	2-wöchentlich	mit EK	211,91	77,83	289,74	289,68	1.772	513.447,97	513.312,96	
240	IRA-MGB	2-wöchentlich	ohne EK	402,63	217,23	619,86	619,92	1.299	805.198,84	805.276,08	
240	IRA-MGB	2-wöchentlich	mit EK	402,63	148,58	551,21	551,16	306	168.670,91	168.654,96	
1.100	IRA-MGB	2-wöchentlich	ohne EK	1.456,89	829,69	2.286,58	2.286,60	153	348.947,90	348.920,29	
1.100	IRA-MGB	2-wöchentlich	mit EK	1.456,89	486,42	1.943,31	1.943,28	11	21.376,47	21.376,08	
1.100	IRA-MGB	wöchentlich	ohne EK	2.913,79	1.659,38	4.573,17	4.573,20	116	530.487,57	530.494,20	
1.100	IRA-MGB	wöchentlich	mit EK	2.913,79	972,84	3.886,63	3.886,68	27	104.939,02	104.940,36	
Summe									50.573	12.112.344,45	12.112.466,17
Gebührenbedarf zugewiesen auf Regelabfuhr, BIO mit/ohne EK										12.112.344,45	12.112.344,45
Differenz										0,00	-121,72
									-0,001004877 %		Rundungsdifferenz
										12.589.814,58	
										12.112.344,45	
										477.470,13	
										477.470,13	
										0,00	

Abb.17: Plausibilitätskontrolle

Die Plausibilitätskontrolle zeigt auf, dass die für die abwicklungstechnische Vereinfachung durchgeführte Rundung in ihrer Höhe vernachlässigt werden kann.

Zudem zeigt sie auf, dass mit der vorliegenden Gebührenplankalkulation ceteris paribus ein ausgeglichener Gebührenhaushalt geplant wurde.

6 Anlagen

- Gremienbeschlüsse
- Gebührensatzung

Mannheim, den 22.12.2020

gez. Bernd Klinkhammer
(Vorstandsvorsitzender)

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die 10. Sitzung des Kreistages am 02.11.2020.

Sämtliche Mitglieder des Kreistages waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren 40 Mitglieder. Gemäß § 29 Abs. 3 LKO hatte der Vorsitzende bei diesem Tagesordnungspunkt Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Zu TOP : 13

Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung 2021-2023

hier: Vorstellung der Ergebnisse und Beschluss über die Gebührenkalkulation

Vorlage: 2003/2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt, die vorgestellte Gebührenkalkulation für die Jahre 2021- 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja 41

Nein 0

Enthaltung 0

Beglaubigung:

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Kreisverwaltung
Kaiserslautern, den 05.11.2020

Im Auftrag:



Carmen Zäuner



KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie fand die für Montag, den 14.12.2020 angesetzte **11. Sitzung des Kreistages** gem. § 28 Abs. 3 LKO ausschließlich im Umlaufverfahren statt.

Sämtliche Mitglieder des Kreistages waren ordnungsgemäß geladen.

Durch das Umlaufverfahren haben 40 Kreistagsmitglieder abgestimmt.
Gemäß § 29 Abs. 3 LKO hatte der Vorsitzende bei diesem Tagesordnungspunkt Stimmrecht.
Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Zu TOP : 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Vorlage: 2073/2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja	41
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

Beglaubigung:

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Kreisverwaltung
Kaiserslautern, den 16.12.2020

Im Auftrag:


Achim Schmidt



gestrichen: 102,42 €	neu: 153,48 €
gestrichen: 102,42 €	neu: 153,48 €
gestrichen: 102,42 €	neu: 153,48 €
gestrichen: 138,12 €	neu: 190,80 €
gestrichen: 138,12 €	neu: 190,80 €
gestrichen: 138,12 €	neu: 190,80 €.

§ 5 Abs. (5.2) Satz 2 wird wie folgt geändert:

gestrichen: [...] Haushaltssatzung der ZAK [...]
neu: [...] Gebührensatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) [...]

§ 5 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 1,1 m³ neu: 3,3 m³

§ 5 Abs. (6) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.12.2020
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister
Landrat

Nicht-amtliche Lesefassung

Satzung

des Landkreises Kaiserslautern

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Abfallentsorgung

vom 30.10.1996

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020)*

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren	3
§ 2 Entstehung der Gebührenschuld	3
§ 3 Gebührenschuldner	4
§ 4 Gebührenmaßstab.....	4
§ 5 Gebührensätze	5
§ 6 Gebührenbescheid	7
§ 7 Vorausleistungen.....	7
§ 8 Fälligkeit	8
§ 9 Gebührenerstattung.....	8
§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen.....	8
§ 11 Inkrafttreten	8

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158,

am 30.10.1996 nachfolgende Satzung beschlossen die letztmals durch Artikelsatzung (13. Änderungssatzung) mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 geändert wurde.

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Bei Aufstellung von 60-Liter-, 90-Liter-, 120-Liter- oder 240-Liter-Abfallbehältnissen (§ 13 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallsatzung) entsteht ein Anspruch auf die Benutzungsgebühr erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(2) Bei Aufstellung von Großbehältern zwischen 1,1 m³ und 5,5 m³ (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 a und 4 b der Abfallsatzung) beginnt der Anspruch auf die Benutzungsgebühr mit Beginn des kommenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behälter abgemeldet wurde.

Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr, insbesondere dann, wenn aufgrund angefangener Monate keine turnusmäßige Abfuhr erfolgen kann, entsteht der Anspruch mit der ersten und endet mit der letzten Entleerung.

(3) Für die Aufstellung von Großbehältern (Absetzbehältern) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 c der Abfallsatzung entsteht der Anspruch auf die Benutzungsgebühren mit der ersten und endet mit der letzten Entleerung.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

(5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Großbehältern (Absetzbehältern) auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Bei Behältergemeinschaften im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 12 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern haftet jeder Beteiligte für den Gesamtbetrag der Abfallgebühren als Gesamtschuldner.
- (9) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2, 4 a und b Abfallsatzung).

Die Gebühr für Großbehälter (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 c Abfallsatzung) bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Behälter, Anzahl der Leerungen sowie der Deponiegebühr.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Satzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK).
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen beträgt für zugelassene feste Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 und 4a der Abfallsatzung) bei zweiwöchentlicher Abfuhr von Restmüll, für

ein Restabfallbehältnis mit	60 l Fassungsvermögen	176,88 €
ein Restabfallbehältnis mit	90 l Fassungsvermögen	244,92 €
ein Restabfallbehältnis mit	120 l Fassungsvermögen	326,52 €
ein Restabfallbehältnis mit	240 l Fassungsvermögen	619,92 €
ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	2.286,60 €

bei wöchentlicher Abfuhr für

ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	4.573,20 €.
------------------------------------	---------------------------------	--------------------

Abweichend von Satz 1 beträgt die Jahresgebühr, wenn das Vorhalten der Biotonne (§ 8 Abs. 2 der Abfallsatzung) entfällt, für

ein Restabfallbehältnis mit	60 l Fassungsvermögen	158,16 €
ein Restabfallbehältnis mit	90 l Fassungsvermögen	217,32 €
ein Restabfallbehältnis mit	120 l Fassungsvermögen	289,68 €
ein Restabfallbehältnis mit	240 l Fassungsvermögen	551,16 €
ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	1.943,28 €

und für die wöchentliche Abfuhr

ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	3.886,68 €.
------------------------------------	---------------------------------	--------------------

Die vorstehenden Gebühren beinhalten den Austausch der festen Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 der Abfallsatzung), soweit dieser durch Änderung des vorgeschriebenen Behältervolumens möglich wird (melderechtlich bedingte Änderungen).

Für sonstige Änderungen im Bereich dieser Abfallbehältnisse beträgt die Gebühr je Austausch und Grundstück 30,60 €.

Machen Anschlusspflichtige von der Möglichkeit des § 14 Abs. 10 der Abfallsatzung (Restmüllsäcke) Gebrauch, nachdem die Kreisverwaltung Kaiserslautern das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür festgestellt hat, werden diese gebührenrechtlich genauso behandelt wie Anschlusspflichtige mit festen Restabfallbehältnissen.

(2) Wird die Annahme bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen, die nach § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung vorzuhalten sind, verweigert und ein erneutes Anfahren des Grundstücks erforderlich, beträgt die Gebühr je Grundstück 30,60 €.

(2a) Die Gebühr für die digitale oder postalische Erstellung und Zusendung der Kopie eines Gebührenbescheides beträgt je Vorgang 5,00 €.

(2b) Im Falle des selbstverschuldeten Untergangs beträgt die Gebühr für den Austausch und die Aufstellung eines festen Abfallbehältnisses (Müllgroßbehälter 60-240l), je Behälter 65,00 €.

(3) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallsatzung beträgt **3,89 €**.
Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

(3a) Auf Wunsch der Beseitigungspflichtigen können zusätzliche Biotonnen zu den nach § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung bereitgestellten Biotonnen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühr für eine zusätzliche 120 l-Biotonne beträgt **76,08 €/Jahr**.
Die Gebühr für eine zusätzliche 240 l-Biotonne beträgt **152,04 €/Jahr**.

(4) Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Absatz 1 vereinbaren.

(5.1) Die Gebühr für die wöchentlich-einmalige Abfuhr von Restabfällen incl. der Entsorgungsgebühren beträgt für:

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3 m³ Fassungsvermögen** **8.349,60 €/Jahr**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5 m³ Fassungsvermögen** **13.916,04 €/Jahr**

Die Gebühr für die vierzehntägige Abfuhr von Restabfällen incl. der Entsorgungsgebühren beträgt für

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3m³ Fassungsvermögen** **4.174,80 €/Jahr**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5m³ Fassungsvermögen** **6.958,08 €/Jahr**

Die Gebühr für eine einmalige Abfuhr inkl. Entsorgungsgebühren von Restabfällen beträgt für:

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 1,1 m³ Fassungsvermögen** **95,88 €**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3 m³ Fassungsvermögen** **188,64 €**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5 m³ Fassungsvermögen** **281,28 €**

(5.2) Die Gebühr für den Containertransport (ohne Entsorgungsgebühren) bei einer einmaligen Abfuhr beträgt für:

einen Großbehälter mit 5,5 m³ (Absetzbehälter) **153,48 €**
einen Großbehälter mit 7,0 m³ (Absetzbehälter) **153,48 €**

einen Großbehälter mit	10,0 m³ (Absetzbehälter)	153,48 €
einen Großbehälter mit	15,0 m³ (Abrollbehälter)	190,80 €
einen Großbehälter mit	20,0 m³ (Abrollbehälter)	190,80 €
einen Großbehälter mit	30,0 m³ (Abrollbehälter)	190,80 €.

Die Deponiegebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) gesondert berechnet.

(6) Werden Behälter der Größen 3,3 m³ bis 5,5 m³ für die turnusmäßige Hausmüllabfuhr bereitgehalten, werden abweichend von Abs. 1 die Gebühren nach Abs. 5.1 berechnet.

(7) Für verdichtete Abfälle und für Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit die Bearbeitung auf der Deponie erschweren, werden die Gebührensätze um 20 % erhöht. Dies gilt nicht für Gebühren nach § 5 Abs. 5.2.

(8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (§ 14 Abs. 11 Abfallsatzung) wird die Jahresgebühr für ein Restabfallbehältnis mit 60 Liter nach Absatz 1 berechnet.

(9) Die Gebühren für die Entsorgung von Autowracks (Kraftfahrzeuge und Anhänger) und für die Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle werden nach den im Einzelfall entstehenden Kosten unter Berücksichtigung von Mehrkosten berechnet.

(10) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlage werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

(11) Im Falle von Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 7 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 - 4, 6 und 7 berechnet. Anträge für Behältergemeinschaften müssen schriftlich bei der Kreisverwaltung gestellt und von allen an der Behältergemeinschaft Beteiligten unterzeichnet werden und einen von ihnen (Verantwortlicher) zur Zahlung der Gebühr für alle beteiligten Haushalte berechtigen und verpflichten.

§ 6 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach §§ 2 Abs. 4 und 5 Abs. 3.

§ 7 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren nach § 5 Absatz 5.1 Satz 3 und Abs. 5.2 und Absatz 9 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 2 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.1996
Kreisverwaltung

gez.

Künne
Landrat

* Satzungshistorie und Änderungen

Die Abfallgebührensatzung wurde durch den Kreistag am 30.10.1996 beschlossen und

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.1998 (1. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2000 (2. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 19.11.2001 (3. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2002 (4. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.12.2004 (5. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2006 (6. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2007 (7. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2008 (8. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 30.11.2009 (9. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2012 (10. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 01.12.2014 (11. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.11.2017 (12. Änderung)

Die Abfallgebührensatzung wurde letztmals durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 (13. Änderungssatzung) geändert.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung wurde am 19.12.2020 gemäß §§ 17, 20 LKO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern, in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, öffentlich bekannt gemacht.

Diese letztmalige Änderung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.